



Wassersportverein

1926 e. V.

Großkrotzenburg

Satzung

in der Fassung vom 13. März 2015

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Wassersportverein 1926 e.V.". Er hat seinen Sitz in Großkrotzenburg, die Vereinsfarben sind grünweiß.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Wassersports. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch das Betreiben des Schwimmens als Breiten- und Leistungssport, wobei vor allem die Jugend hierfür interessiert und herangebildet werden soll.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Vereinsgelände mit dem Vereinsheim ist im Grundbuch des Amtsgerichts Hanau/M eingetragen. Wasserrechte und Nutzung sind dort ebenfalls festgeschrieben.
- (6) Zur Regelung näherer Einzelheiten gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Wirtschaftsordnung
 - Bade-und Platzordnung
 - Camper-und ZeltordnungDiese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Erlass sowie Änderungen bestehender Ordnungen sind nur mit 3/4-Mehrheit des anwesenden erweiterten Vorstands möglich.
- (7) Die Ordnungen werden in der jeweils aktuellen Form auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Änderungen an den Ordnungen werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Rasse und Religion werden.
- (2) Über die Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand zu entscheiden. Gegen seine Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender werden auf Vorschlag des Vorstands von einer Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung Emailadresse
 - b) Änderung der SEPA-Daten (IBAN, BIC und Name des Kreditinstitutes) bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftmandat
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung legt bei Bedarf die Mitgliederobergrenze für Erwachsene fest. Solange diese nicht erreicht ist, können neue Mitglieder in den WSV aufgenommen werden. Ist diese erreicht, werden neue Mitglieder nur über eine Warteliste aufgenommen, wenn die Obergrenze wieder unterschritten wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand aktive Wassersporttreibende aufnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über den Aufnahmeantrag sowie die Zahlung des Aufnahme- und Jahresbeitrags. Die aktuelle Satzung ist im Internet auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
- (3) Für die Aufnahme eines Mitglieds vor Vollendung seines 18. Lebensjahrs handelt der gesetzliche Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: Verstoß gegen Satzung oder Beschlüsse, unehrenhaftes Verhalten.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann im Übrigen von mindestens 20 Mitgliedern gefordert und beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
Mit Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach

schriftlicher Zustellung des Ausschlusses Einspruch beim Ehrengericht einlegen.
Das Ruhen einer Mitgliedschaft kann bis zur Entscheidung des Ehrengerichtes angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber 3 Monate im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen diese Rückstände nicht beglichen hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet am Todestag des Mitglieds.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Jahresbeitrag besteht aus zwei Teilen, dem grundsätzlich nur in Geld zu zahlenden Grundbeitrag sowie dem Arbeitseinsatzbeitrag. Mitglieder unter 18 Jahren sind nur zur Bezahlung des Grundbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrags sowie der Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Grundbeitrag muss bis spätestens 15.3. eines Jahres bezahlt sein. Der Arbeitseinsatzbeitrag wird zum 15.11. eines Jahres fällig, sollte bis dahin kein Arbeitseinsatz geleistet worden sein.
- (4) Der Arbeitseinsatzbeitrag kann auch in Form eines Arbeitseinsatzes abgegolten werden. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der hierfür jährlich zu leistenden Arbeitsstunden fest.
- (5) Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder von Beitragszahlungen befreit werden.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden nach Möglichkeit im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (7) Gebühren können für die Finanzierung von Angeboten des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (8) Die Höhe der Gebühren setzt der erweiterte Vorstand mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

§ 6 Gremien des Vereins

- (1) Die Gremien des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) die Abteilungen,
 - e) die Ausschüsse,
 - f) das Ehrengericht,
 - g) die Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

- (3) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) seinen drei Stellvertretern, nämlich
 - aa) dem 2. Vorsitzenden,
 - bb) dem Kassenwart,
 - cc) dem Schriftführer,
 - c) dem Schwimmwart,
 - d) den bis zu 4 Beisitzern,
 - e) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g) den Abteilungsleitern.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstands sowie
 - b) dem Jugendleiter,
 - c) den Vorsitzenden der Ausschüsse und ihren Vertretern.

Mitglieder des Vereins, die in Sportverbänden leitende Funktion ausüben, können vom Vorstand in beratender Funktion in den erweiterten Vorstand berufen werden.

- (5) Es können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer sind mit ihrem jeweiligen Aufgabengebiet zu wählen.
- (6) Die Abteilungen bestehen aus den Abteilungsleitern, ihren Vertretern und den an den einzelnen Sportdisziplinen interessierten Mitgliedern, die sich in der jeweiligen Abteilung organisiert haben.
- (7) Ausschüsse können ständig oder vorübergehend gebildet werden.
Als ständige Ausschüsse sind ein Schwimmausschuss, ein Wirtschaftsausschuss, ein Vergnügungsausschuss, ein Haus- und Geländeausschuss sowie ein Arbeitseinsatzausschuss einzurichten. Ständige Ausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, seinem Vertreter und, falls erforderlich, aus weiteren möglichst sachkundigen Mitgliedern.
Der Vorstand beschließt über die Bildung eines vorübergehenden Ausschusses und dessen personelle Zusammensetzung.
- (8) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der möglichst die Befähigung zum Richteramt hat, 4 weiteren Vereinsmitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Amtsdauer der Ehrenrichter ist unbefristet.
- (9) Zwei Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet entweder als (ordentliche) Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) (a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie hört die Jahresberichte des Vorstands und befindet über dessen Entlastung auf Antrag der Versammlung. Die Entlastung des Kassenwarts hat gesondert zu erfolgen.
Die Jahreshauptversammlung beschließt den Jahresbeitrag, setzt die Aufnahmegebühren sowie die Summe der jährlich zu leistenden Arbeitseinsatzstunden fest.
Sie wählt die in § 6 Abs. 3 Buchst. a) bis f) und in § 6 Abs. 4 Buchst. c) der Satzung bestimmten Personen für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Sie wählt weiterhin -soweit erforderlich- die Mitglieder des Ehrengerichts.

Die Jahreshauptversammlung genehmigt die Gründung von Abteilungen innerhalb des Vereins. Der Jahreshauptversammlung werden die durch die Abteilungs- und Jugendversammlung gewählten Leiter vorgestellt. Die Zustimmung für die gewählten Personen durch die Versammlung ist nicht erforderlich.

(b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit verlangt oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dazu einen schriftlichen Antrag stellen.

- (3) Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin durch einfachen Brief und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg. Das Erfordernis der Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 b BGB (Textform) erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen müssen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern Gesetz oder Satzung nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. ein Wahlvorschlag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie seine 3 Stellvertreter (§6, Abs. 3 a und 3b). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei ständiger Verhinderung eines oder beider Vorsitzender ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des oder der Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Geschäfte und das Vermögen des Vereins und entscheidet selbständig über dringende Fragen einschließlich der Personalangelegenheiten. Der Vorstand achtet auf eine Koordinierung des Sportbetriebs der einzelnen Abteilungen im Interesse des Gesamtvereins.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Wenn andere Mitglieder des Vorstands als die beiden Vorsitzenden während ihrer Amtszeit die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr ausüben (können), hat der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung diese Funktionen kommissarisch zu übernehmen bzw. zu besetzen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand wird mindestens viermal jährlich vom Vorstand einberufen. Er hört vom Vorstand und evtl. den einzelnen Abteilungen oder Ausschüssen Zwischenberichte über den Verlauf des Vereinsjahrs.
- (2) Die Abteilungsleiter oder die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im erweiterten Vorstand durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Regelungen nach § 8 Abs. 4 der Satzung sind sinngemäß auf die von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands auszuweiten.

§ 10 Die Abteilungen

- (1) Für andere außer dem Schwimmsport im Verein betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Mitgliedschaft im WSV ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in den Abteilungen. Die Abteilungen können für ihre Mitglieder einen besonderen Monats-, Jahres- oder Saisonbeitrag erheben. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen kann durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter oder an den Vorstand gekündigt werden. Die Verpflichtung zur mindestens einjährigen Mitgliedschaft im WSV wird davon nicht berührt.
- (2) Die Abteilungen sollen innerhalb des Vereins mit größtmöglicher Selbständigkeit geführt werden.
- (3) Sie wählen in eigenen Abteilungsversammlungen ihre Abteilungsleiter und ggf. weitere Mitarbeiter. Der jeweilige Abteilungsleiter berichtet dem Vorstand über die Aktivitäten der Abteilung.
- (4) Die Abteilungen können sich für ihren sportlichen Bereich eigene Ordnungen schaffen, die jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen dürfen. Eine Abteilungsordnung muss schriftlich abgefasst und durch den Vorstand genehmigt sein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand durch eigene Einnahmen (u.a. Abteilungsbeiträge). Die Abteilungen verwalten ihre Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Verein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassenwart des Vereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Vereins zu buchen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied oder ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied kann an einer Abteilungsversammlung teilnehmen. Es hat ein Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Die Abteilung kann aufgelöst werden, wenn sich die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht satzungskonform verhält.

§ 11 Die Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse müssen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschussvorsitzenden und die jeweiligen Vertreter in die ständigen Ausschüsse. Die Regelungen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 4 der Satzung gelten sinngemäß

mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Tätigkeit verhandelter Ausschussmitglieder kommissarisch übernimmt bzw. neu besetzt.

- (2) Der Schwimmausschuss wird vom Schwimmwart geleitet. Die Besetzung des Schwimmausschusses ist in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
- (3) Ständige sowie vorübergehend gebildete Ausschüsse sind an ihre Aufträge gebunden.
- (4) Vorübergehend gebildete Ausschüsse sind nach Beendigung des ergangenen Auftrags aufzulösen. Dem Gremium, das den vorübergehenden Ausschuss eingesetzt hat, ist ein schriftlicher Bericht über den durchgeführten Auftrag vorzulegen.
- (5) Der Ausschussvorsitzende berichtet an den Vorstand über die jeweiligen Aktivitäten.

§ 12 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht kann sowohl vom Vereinsvorstand als auch von den Mitgliedern in folgenden Fällen angerufen werden:
 - a) Bei Einspruch von Mitgliedern gegen einen Ausschluss aus dem Verein oder gegen eine andere vom Vorstand verhängte Maßregel
 - b) Zur Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten einzelner Mitglieder untereinander, soweit diese mit Vereinsangelegenheiten in Zusammenhang stehenDas Ehrengericht kann einen Ausschluss, eine Streichung oder eine Maßregelung des Vorstands aufheben oder abändern.
- (2) Sobald eine Beschwerde bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts eingeht, ist eine Sitzung des Ehrengerichts einzuberufen. Zu dieser Sitzung sind außer den Mitgliedern des Ehrengerichts folgende Personen zu laden:
 - a) der Beschwerdeführer
 - b) das Mitglied, gegen das die Beschwerde gerichtet ist
 - c) der VereinsvorsitzendeNach Anhörung der Beteiligten hat das Ehrengericht nach genauer sachlicher Prüfung in geheimer Beratung eine Entscheidung zu treffen.
Über die Verhandlung ist durch den vom Ehrengericht zu wählenden Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem das Vorbringen der Parteien und die Entscheidung des Ehrengerichts mit den Entscheidungsgründen niedergelegt werden muss.
Die Entscheidung ist dem Vereinsvorstand und den beteiligten Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Entscheidungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes steht den Beteiligten das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen.
- (5) Gegen den Beschluss des Ehrengerichts oder der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (6) Fällt ein Mitglied des Ehrengerichts im Lauf des Geschäftsjahrs wegen Tod oder anderer bleibender Verhinderung aus, wird die Aufgabe des Gerichts von den verbleibenden Mitgliedern

ausgeübt. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung sind so viele Personen neu in das Ehrengericht zu wählen, dass die in § 6 Abs. 8 der Satzung bestimmte Anzahl erreicht wird.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist nicht zulässig. Die gemeinsame Amtszeit der Kassenprüfer darf ein Geschäftsjahr nicht überschreiten, so dass jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.
- (2) Die Kassenprüfer sind befugt, alle Unterlagen und Geschäftsbücher einzusehen und zu prüfen.
- (3) Der Jahreshauptversammlung ist über die Prüfung zu berichten. Wenn die Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung ergeben hat, müssen die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassenwarts vorschlagen.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig (satzungsmäßig) berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB). Hiervon unberührt sind gesetzliche Haftungserleichterungen, insbesondere § 31 a BGB.
- (2) Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen und das Vereinsgelände im Rahmen der ihm zugedachten Nutzungsmöglichkeit zur Verfügung. Eine Haftung des Vereins für entstandene Schäden bei Nutzung wird jedoch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Bade- und andere Unfälle auf dem Vereinsgelände.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seines Zwecks und der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

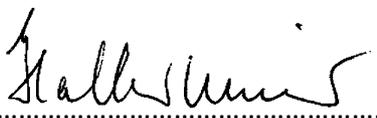
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (4) Als Mitglied im Landessportbund Hessen sowie weiterer Sportverbände ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse oder Ereignisse im Vereinsleben zu. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus sportlichen Veranstaltungen.

§ 17 Auflösung

- (1) Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 Mitglieder, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins zu beschließen ist.
- (2) Aus dieser Mitgliederversammlung sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Verein) an die Gemeinde Großkrotzenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten den Verein betreffend ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat. Es gilt deutsches Recht.



Manfred Hallermeier
1. Vorsitzender



Markus Klotz
Schriftführer